

Ausstellungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes

Diese Ausstellungsordnung, die für das Gebiet der Republik Österreich gilt und für alle Verbandskörperschaften des ÖKV und für deren Mitglieder verbindlich ist, berücksichtigt die derzeit geltenden Ausstellungsvorschriften der Federation Cynologique Internationale (FCI). Sie wurde vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung 4. April 2001 beschlossen.

§ 1 Arten der Ausstellungen

- (1) Internationale und Nationale (Allgemeine) Ausstellungen für alle Hunderassen.
 1. Internationale Ausstellungen stehen unter dem Schutz der Federation Cynologique Internationale (FCI). Es können Anwartschaften (CACIB) auf das internationale Schönheitschampionat (CIB) vergeben werden.
 2. Nationale (Allgemeine) Ausstellungen stehen unter dem Schutz des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Es können Anwartschaften auf Österreichische Schönheitschampionate vergeben werden.
 3. Klubschauen (Klubsiegerschauen) für eine oder mehrere Rassen, die von Verbandskörperschaften betreut werden. Es können mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des ÖKV, Anwartschaften auf österreichische Schönheitschampionate vergeben werden. Die Genehmigung zur Titelvergabe kann für zwei Schauen pro Jahr vergeben werden, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann. Eine der beiden Schauen muss terminmäßig mit einer ÖKV – Ausstellung gekoppelt sein.
- (2) Die genannten Ausstellungen und Zuchtschauen sind mit Katalog durchzuführen. In diesem sind die Hunde der einzelnen Rassen mit fortlaufender Nummerierung mit 1 beginnend, anzuführen. Eine Ergänzung des Kataloges durch Nachträge ist nur gestattet bei Vorliegen eines Fehlers der Ausstellungsleitung.
- (3) Der Mindestanforderungskatalog des ÖKV, für „Internationale Ausstellungen“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten. (Anlage A)
- (4) Der Altersfrischenwettbewerb, bei dem die Kondition, die Erscheinung und die „Frische“ dem Alter und der Rasse entsprechend beurteilt wird, kann von Verbandskörperschaften veranstaltet werden, die in ihren Statuten die Durchführung einer Hundeausstellung vorsehen. Dem Ausstellungsreferenten des ÖKV ist 3 Monate vor der Veranstaltung dies schriftlich zu melden und sollte nach dem gültigen Schema des ÖKV (Anlage B) durchgeführt werden.

§ 2 Berechtigung zur Abhaltung

Internationale Hundeausstellungen unter dem Schutz der FCI, mit Vergabe des CACIB veranstaltet ausnahmslos der ÖKV. Dieser kann Verbandskörperschaften, Organisationen oder Unternehmen mit der Durchführung betrauen. Der Vorstand des ÖKV setzt im ersten Halbjahr jeweils für das kommende Jahr das Melde- und Standgeld für die Internationalen und Nationalen Ausstellungen fest.

§ 3 Anmeldung und Genehmigung

- (1) Die Bewerbungen zur Durchführung müssen dem ÖKV termingerecht, schriftlich vorliegen. Nach Anhören des Ausstellungsreferenten des ÖKV kann der Vorstand schriftlich die Durchführung einer Veranstaltung genehmigen. Der Vorstand des ÖKV beschließt auch darüber ob die Veranstaltung eine spezielle Bezeichnung (z.B. Bundessiegerausstellung usw.) führen darf. Ansonsten sind die Veranstaltungen gemäß § 1 unter Einbeziehung des Ortes der Veranstaltung zu benennen. Das Programm und der Meldeschein müssen über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termine, Tagesplan, Richtereinsatz, Rasseneinteilung, Klasseneinteilung sowie Anwartschaften und Titel erschöpfend

Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die beiden Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Auf sämtlichen Drucksorten ist deutlich herauszustellen, dass die Veranstaltung vom ÖKV und internationale Ausstellungen von der FCI genehmigt und geschützt sind. Das Programm und der Meldeschein für internationale und nationale Ausstellungen sind dem Ausstellungsreferenten vor Drucklegung als Korrekturabzug zur Überprüfung vorzulegen. Der Ausstellungsreferent hat kurzfristig zu dem Korrekturabzug Stellung zu nehmen.

- (2) Die Bewerbung einer Verbandskörperschaft um die Betrauung zur Abhaltung einer internationalen Ausstellung mit Vergabe des CACIB hat die im Formblatt (Anlage C) geforderten Mindestangaben bzw. Verpflichtungen zu enthalten und muss bis spätestens 18 Monate vor Veranstaltungstermin dem ÖKV – Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (3) Die Bewerbung einer Organisation oder eines Unternehmens um die Betrauung zur Abhaltung einer internationalen Ausstellung mit Vergabe des CACIB muss bis spätestens 18 Monate vor Veranstaltungstermin dem ÖKV Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Die Vergabe erfolgt auf Grund gesondert zu errichtender Verträge.
- (4) Die Bewerbung um die Betrauung einer nationalen (Allgemeinen) Ausstellung mit Vergabe des CACA, muss bis Ende April für das folgende Kalenderjahr schriftlich erfolgen und hat die im Formblatt (Anlage D) geforderten Mindestangaben bzw. Verpflichtungen zu enthalten.
- (5) Die Bewerbung um die Durchführung einer Zuchtschau mit Vergabe des CACA hat die im Formblatt (Anlage E) geforderten Mindestangaben bzw. Verpflichtungen zu enthalten und muss mindestens 4 Monate vor Veranstaltungstermin dem ÖKV – Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

§ 4 Termenschutz

- (1) Der Termin einer internationalen oder nationalen (Allgemeinen) Ausstellung wird durch den ÖKV geschützt, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten wurden und nach Ansicht des ÖKV keine begründeten Bedenken vorliegen.
- (2) Zuchtschauen (Klubsiegerzuchtschauen) mit Vergabe des CACA genießen keinen Termenschutz, sind jedoch dem Referenten für das Ausstellungswesen mindestens 4 Monat vorher zu melden und bedürfen der Bewilligung des ÖKV Vorstandes. (§1 Abs.1 Zif.3)
- (3) Die geschützten Termine werden im offiziellen Organ des ÖKV bekannt gegeben. An den Tagen internationaler oder nationaler (Allgemeiner) Ausstellungen dürfen keine anderen Ausstellungen oder Zuchtschauen (Klubsiegerzuchtschauen mit CACA Vergabe) abgehalten werden. Ausnahmen können nur durch die betroffene Ausstellungsleitung erteilt werden bzw. lt. § 1, Abs.1 Zif. 3
- (4) Die Anerkennung einer Ausstellung wird vom ÖKV dem Veranstalter schriftlich bestätigt, ebenso die Zurücknahme einer zu Unrecht erfolgten Anerkennung.

§ 5 Zugelassene Hunde

Zugelassen sind Rassehunde ab dem Alter, von mindestens 6 Monaten. Als Stichtag gilt der Ausstellungstag. Hunde, deren Eigentümer ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind nur dann zugelassen, wenn sie in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind, oder der Nachweis vorliegt, dass diese Eintragung beantragt wurde. Bei in Eintragung befindlichen Hunden gilt der vergebene Formwert erst nach erfolgter Eintragung.

Die Ausstellungsleitung hat die Einhaltung obiger Voraussetzungen zu überprüfen. Im Ausland gezüchtete und Ausländern gehörende Hunde sind nur dann zugelassen, wenn sie in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind und mit der Eintragsnummer gemeldet sind.

§ 6 Ausgeschlossene Hunde

Ausgeschlossen sind Hunde,

1. die nicht in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind, (Ausnahme §5)
2. die nicht im Katalog stehen, es sei denn es liegt eine Genehmigung der Ausstellungsleitung vor (§ 1)
3. Kranke, lahme und Hunde mit Missbildungen und Hodenatrophie, kastrierte Rüden sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode sind.

§ 7 Abgabe der Meldungen und Angaben im Meldeschein

- (1) Die mit Maschin- oder Blockschrift ausgefüllten Meldescheine müssen mit Nachweis der Abstammung (Meldungen aus dem Ausland werden nur mit Kopie des Abstammungsnachweises akzeptiert) zugleich mit der Überweisung des Standgeldes und der Nebengebühren, spätestens am Tage des Meldeschlusses gebührenfrei im Besitz der Ausstellungsleitung sein. Der Meldeschein muss unbedingt vom Meldenden oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift, gilt die Meldung als nicht abgegeben.
- (2) Die Einsendung der Meldescheine verpflichtet zur Zahlung der Gebühren und vorbehaltlosen Anerkennung der Ausstellungsordnung des ÖKV. Anmeldungen können nicht zurückgezogen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn der Hund aus irgendeinem Grund nicht vorgeführt wird. Standgelder und sonstige Gebühren sind bei Abgabe des Meldescheines fällig. Sind sie vor Beginn des Richtens nicht eingezahlt, verliert der Aussteller alle Rechte aus dieser Veranstaltung, allenfalls erstellte Bewertungen sowie alle Auszeichnungen sind nichtig.
- (3) Alle Angaben im Meldeschein sind der Wahrheit gemäß mit großer Genauigkeit zu erstellen. Unbekanntes oder Zweifelhafte ist mit „unbekannt“ zu bezeichnen. Wer wissentlich falsche Angaben macht, verliert alle Auszeichnungen und kann von weiteren Veranstaltungen durch Beschluss des Vorstandes des ÖKV ausgeschlossen werden. Die Hunde sind unter jenem Namen zu nennen, unter dem sie im ÖHZB oder in dem von der FCI anerkannten Auslands – Zuchtbuch eingetragen sind. Änderungen des Hundennamens (Änderung oder Weglassen von Teilen des zuchtbuchmäßigen Namens) haben den Verlust des Formwertes, etwaiger Titel und Preise sowie allenfalls den Ausschluss von künftigen Veranstaltungen zur Folge.

§ 8 Annahme der Meldung

Meldungen, welche die in §7 genannten Bedingungen erfüllen, sind ohne weitere Einschränkung anzunehmen. Die Bestätigung der Annahme der Meldung erfolgt durch Zusendung einer Annahmestätigung. Diese gibt Aufschluss über Tag und Zeit der Einlieferung der Hunde. Die Annahmestätigung bildet die Eintrittskarte für den Besitzer des Hundes und berechtigt ihn oder dessen Beauftragten zum freien Eintritt in die Ausstellung. Ein etwaiger Verlust dieser Annahmestätigung ist der Ausstellungsleitung unverzüglich zu melden. Die jeweiligen, von der Veterinärbehörde vorgeschriebenen Bestimmungen sind genau einzuhalten. Bei Zuchtschauen und Pfostenschauen kann die Zusendung einer Annahmestätigung wegfallen.

§ 9 Haftpflicht des Eigentümers und des Veranstalters

Der Eigentümer haftet für jeden Schaden den sein Hund verursacht. Darüber hinaus hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Der Hund in der Ausstellung, Haltung, Sicherheit, Haftung

- (1) Die Hunde sind an dem, auf der Annahmestätigung ersichtlichen Tag zur angegebenen Zeit in die Ausstellung zu bringen. Veterinärärztliche Bestimmungen sind genau einzuhalten! Der Hund muss mit entsprechendem

Halsband und Leine ausgerüstet sein. Der im Ring Vorführende hat deutlich sichtbar die Katalognummer zu tragen.

- (2) Hunde, die nicht im Katalog eingetragen sind, dürfen grundsätzlich nicht ins Ausstellungsgelände gebracht werden, es sei denn, dass der Ausstellungsleiter Ausnahmen von diesem Verbot gewährt.

§ 11 Sonderausstellung

Jede Verbandskörperschaft kann eingeladen werden, für die von ihr betreuten Rasse(n) auf jeder Internationalen oder Nationalen (Allgemeinen) Hundausstellung eine „Sonderausstellung“ fristgerecht anzumelden. Die Verbandskörperschaft bestellt hierzu Richter, Sonderleiter, Schriftführer und allenfalls auch Ordner. Sie hat für deren Kosten aufzukommen und erhält dafür pro gemeldeten Hund eine Vergütung, die vom Vorstand des ÖKV festgelegt wird.

§ 12 Bestellung von Formwertrichtern

(1) Für alle Rassen, für die keine Sonderausstellung gemeldet wurde, obliegt es der Ausstellungsleitung, auf ihre Kosten Richter zu berufen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass jedem Richter nur so viele Hunde pro Tag zur Beurteilung zugewiesen werden, als dieser ohne Verzögerung des Programmablaufes beurteilen kann. Die Zahl von 70 Hunden pro Tag sollte nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Übersteigt das Meldeergebnis bei einem Richter diese Grenze, sind Entlastungsrichter einzusetzen. Ist der Richter von einer Verbandskörperschaft, die eine Sonderausstellung angemeldet hat, berufen worden, hat diese für Entlastungsrichter kostenpflichtig zu sorgen. Entzieht sich eine Verbandskörperschaft dieser Verpflichtung, ist es Sache der Ausstellungsleitung, zu Lasten dieser Verbandskörperschaft für Entlastungsrichter zu sorgen. Sämtliche Richter, die auf einer Ausstellung tätig sind, sind im Programm und Katalog namentlich mit den ihnen zugeteilten Rassen anzuführen. Dies gilt auch für Nationale (Allgemeine) Ausstellungen mit Vergabe des CACA des ÖKV. Bei Nichterscheinen oder Absage von berufenen Richtern hat die Ausstellungsleitung Ersatzrichter einzusetzen. Handelt es sich um von Verbandskörperschaften namhaftgemachte Richter, obliegt diesen die Beistellung von Ersatzrichtern.

Dem Aussteller erwächst durch die vorherige Bekanntgabe eines Richters wo auch immer, sei es z.B. mündlich, im Programm oder Katalog kein Anrecht darauf, dass der von ihm gemeldete Hund tatsächlich vom seinerzeit genannten Richter beurteilt wird. Der Ausstellungs- bzw. Zuchtschauleitung bleibt das Recht auf Nominierung eines Ersatzrichters gewahrt.

- (2) 1. Für ausländische Richter ist im Wege des ÖKV das Einverständnis der zuständigen Dachorganisation, einzuholen. Der ÖKV hat dieses Einverständnis der Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Die Ausstellungsleitung hat sich in geeigneter Weise die Gewissheit zu verschaffen, dass die berufenen Richter für die Beurteilung der Ihnen zugewiesenen Rassen berechtigt sind. Richtern, die aus einem Land kommen das nicht Mitglied der FCI ist, muss rechtzeitig der FCI Standard bekannt gegeben und der von der FCI aufgelegte Fragebogen zugesandt werden. Dieser muss vom Richter ausgefüllt und der jeweiligen Landesorganisation bestätigt, an den ÖKV retourniert werden.
2. Jeder auf einer Ausstellung tätige Richter hat Anspruch auf Ersatz seiner Spesen, jedoch nicht auf etwaigen Verdienstendgang etc. Als angemessene Spesen sind zu verstehen:
- a) Reisespesen: Die Kostenerstattung basiert auf nachstehenden Sätzen:
 - Bahn/Bus: Tarif II. Klasse
 - Flug: Apex/Pex – Tarif
 - PKW: Es gilt das vom ÖKV festgesetzte Kilometergeld
 - b) Nächtigung: Angemessene Hotelunterkunft.

- c) Für die notwendige Zeit ist das vom ÖKV festgelegte Taggeld zu vergüten. Richter, die ihren Wohnort am Veranstaltungsort haben, haben ebenfalls Anspruch auf das übliche Taggeld.
- d) Es ist einem Richter nicht gestattet, sein Amt ohne Ersatz seiner Spesen auszuüben.

§ 13 Klasseneinteilung

- (1)
 - 1. Jüngstenklasse obligat für Hunde von 6 bis 9 Monate
 - 2. Jugendklasse für Hunde von 9 bis 18 Monate
 - 3. Zwischenklasse für Hunde von 15 bis 24 Monate
 - 4. Offene Klasse für Hunde über 15 Monate
 - 5. Gebrauchshundeklasse für Hunde mit anerkanntem Abrichtekennzeichen oder jagdlicher Prüfung ab 15 Monate. Bei einer Meldung in dieser Klasse hat der Aussteller mit dem FCI – Gebrauchshundezertifikat zu belegen, dass der betreffende Hund berechtigt ist in dieser Klasse eingeschrieben zu werden.
 - 6. Championklasse ist obligat für den anerkannten „Österreichischen Champion“ (ÖCH), jedoch unverbindlich für jene Internationalen und Nationalen Champions welche die Anwartschaft (CACA) auf das Österreichische Championat (ÖCH) anstreben. Diese können daher auch in der Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshundeklasse gemeldet werden. (Tagestitel wie Weltsieger, Europasiieger, Bundessieger usw. berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse)
 - 7. Veteranenklasse für Hunde ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.
 - 8. Junghundeklasse obligat für Deutsche Schäferhunde im Alter von 18 bis 24 Monate.
 - 9. Außer Wettbewerb: Nur für Hunde die bereits wenigstens ein Mal mit „Vorzüglich“ bewertet wurden. Erhalten keine Beschreibung nur ein blaues Band.
- (3) Es ist nicht möglich einen Hund in mehreren Klassen gleichzeitig zu melden. Die Geschlechter werden getrennt gerichtet.
- (4) Die unter Abs. 1 Z. 3 bis 6 genannten Klassen konkurrieren um das CACIB.
- (5)
 - 1. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, irrtümlich in einer falschen Klasse gemeldete Hunde in die richtige Klasse oder Untergruppe zu versetzen. Das Versetzen eines Hundes ist aber nur dann möglich, wenn dieser im Bezug auf Alter, Haarart, Farbe, Gewicht, Geschlecht, Größe, mangels Ausbildungskennzeichen oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist, insbesondere dann, wenn der Hund durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht wurde. Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass die obigen Bedingungen vorliegen. Bei einer Versetzung ist diese ausdrücklich auf dem Richterblatt zu vermerken.
 - 2. Verspätet in die richtige Klasse oder Untergruppe versetzte Hunde und solche, die aus Verschulden des Ausstellers verspätet eingeliefert wurden, dürfen nachträglich beurteilt werden, wenn der betreffende Richter noch anwesend ist. Diese Hunde haben jedoch keinen Anspruch auf Reihung, Titel und Preise.
 - 3. Jeder Aussteller ist für das rechtzeitige Vorführen seines Hundes verantwortlich, desgleichen hat er im eigenen Interesse zu beachten, ob sein Hund in der richtigen Klasse im Katalog aufscheint.
 - 4. Als „Zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wurde.
 - 5. Als „Fehlend“ wird ein Hund behandelt, der nicht rechtzeitig im Ring vorgeführt wurde. (Ausnahme Zif.2).

6. Der Aussteller hat in keinem Fall Anspruch auf Rückvergütung der Meldegebühr oder sonstiger Kosten.
- (6) Im Ring dürfen sich nur die bestellten Organe, also Sonderleiter, Richter, eventuell Dolmetscher, Ringassistenten, Schriftführer und Ordner, neben den Ausstellern mit Hunden aufhalten. Vorstandsmitglieder des ÖKV sind außerdem zum Verweilen im Ring berechtigt. Richteranwälter, die als Schriftführer oder Ringassistenten tätig sind, oder Proberichten absolvieren, haben sich an die Österreichische Richterordnung zu halten. Es ist dem amtierenden Ringpersonal (Sonderleiter; Schriftführer; Ordner usw.) nicht gestattet, einen Hund am jeweiligen Ausstellungstag vorzuführen.
- (7) Der Schriftführer sollte die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln sollte. Der Richterbericht ist in dieser Sprache abzufassen.

§ 14 Formwerte

- (1) In der Jüngstenklasse wird auf dem Bewertungsblatt nur „Vielversprechend“, „Versprechend“ oder „Nicht entsprechend“ vermerkt. Bis zum „Nicht entsprechend“ erhält jeder Hund ein rosa Band (ohne Platzierung).
- (2) In den anderen Klassen werden ohne Berücksichtigung des Alters und der Zahl der zu beurteilenden Hunde die Formwertnoten „Vorzüglich“, „Sehr gut“, „Gut“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“ vergeben. Die ersten 4 Hunde im „Vorzüglich“ bzw. „Sehr gut“ werden gereiht.
- (3) „Nicht genügend“ erhält ein Hund, der nicht dem, durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, aggressiv ist, mit Hodenfehlern behaftet, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien aufweist, Farb-, Haarfehler oder Albinismus erkennen lässt. Merkmale aufweist, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder einen, nach dem für ihn geltenden Standard ausschließenden Fehler aufweist.
- (4) Hunde, die sich nicht beurteilen lassen und mit Verdacht auf Eingriffe, bleiben „Ohne Bewertung“. Der Grund ist im Richterbericht anzuführen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaften oder Titel besteht nicht.
- (6) Die Bewertung des Hundes wird durch ein, am Halsband oder an der Leine des Hundes zu befestigendes Formwertband in verschiedenen Farben gekennzeichnet. Derzeit gelten folgende Farben: Gold für CACIB, Silber für Reserve – CACIB, Rot-Weiß-Rot für CACA, Orange-Weiß-Orange für Reserve – CACA, Rot-Weiß für Jugendbesten, Blau für „Vorzüglich“, Rot für „Sehr gut“, Gelb für „Gut“, Weiß für „genügend“, Hunde mit der Bewertung „Nicht genügend“ bleiben ohne Band. Hunde, welche außer Ihrer Formwertnote noch einen oder mehrere Titel erhalten, bekommen die entsprechenden Bänder und haben alle diese Bänder zu tragen.
- (7) Wer an seinem Hund Veränderungen vornimmt oder solche duldet, die geneigt sind den Richter zu täuschen, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ebenso ist das Sprayen, Kreiden und Föhnen, sowie unnötig langes Verweilen des Hundes am Trimm Tisch mit Galgen, auf der Ausstellung verboten. Auf der Ausstellung verliehene Formwerte und Titel sowie Preise können aberkannt werden. Im Wiederholungsfall kann auch eine befristete oder dauernde Ausstellungssperre durch den Vorstand des ÖKV ausgesprochen werden.

§ 15 Preise

- (1) Vom Veranstalter und den Verbandskörperschaften können Plaketten, Diplome und Ehrenpreise vergeben werden. Geldpreise sind unstatthaft. Preise von Behörden und Körperschaften gestiftet, sollen womöglich nach den Stiftungsbedingungen vergeben werden. Ehrenpreise können nur an Hunde vergeben werden, die mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ erhalten haben.

Die Ausstellung von Urkunden neben den Preisen bleibt der Ausstellungsleitung und den Verbandskörperschaften überlassen.

(2) Paarklassenpreise

Zur Meldung in der Paarklasse ist der Aussteller berechtigt wenn er nachstehende Bedingungen erfüllt:

1. Das Paar (Rüde und Hündin) ist bis zum Meldeschluss anzumelden und besteht aus 2 Hunden derselben Rasse
2. Beide Hunde müssen im gleichen Besitz stehen.
3. Die Hunde müssen in der Ausstellung gemeldet sein. Spätere Anmeldungen können berücksichtigt werden.

(3) Zuchtgruppenpreise

Zur Meldung von Zuchtgruppen sind alle Züchter berechtigt, denen es möglich ist nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Zuchtgruppe, die bis zum Meldeschluss anzumelden ist, besteht aus mindestens 3 Hunden, welche in der Ausstellung gemeldet sind.
2. Alle Hunde einer Zuchtgruppe müssen wohl denselben Züchter haben, aber nicht mehr in dessen Besitz stehen.
3. Die Zuchtgruppen, die bis zum Meldeschluss genannt sind, werden im Katalog vermerkt. Spätere Anmeldungen können zugelassen werden.

(4) Der Wanderpreis des ÖKV wird nur bei jenen Hundausstellungen vergeben, die der ÖKV selbst durchführt und dafür bestimmt. Die Anmeldungen hierfür erfolgen am Ausstellungstag. Anspruch auf den Wanderpreis hat die beste Zuchtgruppe, die nachstehende Bedingungen erfüllt:

1. Mindestens 4 mit „Vorzüglich“ bewertete oder
2. Mindestens 3 mit „Vorzüglich“ und 3 mit „Sehr gut“ bewertete Hunde derselben Rasse mit dem selben Zwingernamen.
3. Die Hunde müssen mindestens von 3 verschiedenen Vätern und aus 2 verschiedenen Müttern stammen.
4. Die Anwartschaft auf den Wanderpreis des ÖKV muss drei Mal erworben worden sein, ehe der Vorstand des ÖKV diesen endgültig zuerkennt. Bei jeder neuerlichen Beteiligung des Anwärters muss mindestens ein Hund neu hinzukommen oder ausgewechselt worden sein. In welchem Besitz sich die Hunde befinden ist belanglos.

(5) Jugendbester

Der Titel „Jugendbester“ kann nur in der Jugendklasse an den mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund, und zwar sowohl an den Rüden als auch an die Hündin vergeben werden. Der Titel „Österreichischer Jugendchampion“ wird auf Antrag des Eigentümers, vom ÖKV dem Hund zuerkannt, der drei Mal auf einer österreichischen Ausstellung auf der mindestens das CACA vergeben wird, mit der höchsten Bewertung (Jugendbester bzw. CACA) Sieger seiner Klasse wurde. Zwei Titel müssen in der Jugendklasse, ein Titel kann in der Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshundeklasse bis 24 Monate erworben werden. Die drei Anwartschaften müssen unter mindestens zwei verschiedenen Richtern zuerkannt werden. Der Titel „Österreichischer Jugendchampion“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse.

(6) CACA und CACA - Reserve

Bei Internationalen und Nationalen (Allgemeinen) Ausstellungen, die unter dem Schutz des ÖKV stehen, sowie bei dem vom Vorstand des ÖKV diesbezüglich geschützten Zuchtschauen (Klubsiegerschauen) kann auch die „Anwartschaft auf das Nationale Championat für Schönheit (CACA)“ des ÖKV ausgeschrieben werden. Das CACA (Certificat d'Aptitude au Championat d'Autriche de Beaute : Zeugnis über die Anwartschaft auf das Österreichische Championat für Schönheit) kann vom Richter dem mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund aus der Offenen-, der Zwischen- der Gebrauchshundeklasse und der Championklasse verliehen werden, dies sowohl an Rüden als auch an Hündinnen. Der Titel „Österreichischer Champion“ (ÖCH) für Rassen ohne Arbeitsprüfung wird auf

Antrag des Eigentümers vom ÖKV dem Hund zuerkannt, der auf vier internationalen Hundeausstellungen in Österreich das CACA unter mindestens drei verschiedenen Richtern erworben hat. Zwischen der ersten und der letzten Zuerkennung des CACA muss mindestens ein Jahr liegen. Zwei CACA können auch auf nationalen Ausstellungen oder Klubsiegerschauen mit CACA Vergabe in Österreich erworben werden. Bei Gebrauchshunden, bei denen für die Erlangung des Titels ÖCH eine Prüfung erforderlich ist, sind für die Zuerkennung nur drei Anwartschaften notwendig, eine kann in der Zwischen- oder Offenen Klasse erworben werden zwei müssen in der Gebrauchshundeklasse erworben werden. Zwei müssen auf Internationalen Ausstellungen, eine kann auf Nationalen Ausstellungen oder Klubsiegerschauen erworben werden. Auf Antrag der rassebetreuenden VK oder des ÖKV Vorstandes können bei Rassen mit Arbeitsprüfung die drei Anwartschaften mit Arbeitsprüfung alternierend durch sechs Anwartschaften in der Zwischen- oder Offenen Klasse ersetzt werden. Zwei davon können auf Nationalen Ausstellungen oder Klubsiegerschauen erworben werden. In jedem Fall muss zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr liegen. Bereits ernannte „Österreichische Champion“ (Championklasse obligat) scheiden vom weiteren Wettbewerb um den ÖCH aus und die Anwartschaft geht an den Hund mit CACA-Reserve in der Championklasse über. Das CACA-Reserve kann für den nächsten, mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden, wenn der Richter überzeugt ist, dass dieser Hund für das CACA in Betracht käme, wenn der CACA - Hund nicht anwesend wäre.

(7) CACIB und CACIB - Reserve

Bei internationalen Hundeausstellungen, die unter dem Schutz der FCI stehen, wird auch die Anwartschaft auf das „Internationale Championat für Schönheit“ der FCI ausgeschrieben. Zwischen-, Offene-, Gebrauchshunde- und Championklasse konkurrieren gemeinsam, doch nach Geschlechtern getrennt. Das CACIB (Certificat d'Aptitude auch Championat Internationale de Beaute : Zeugnis für die Anwartschaft auf das Internationale Championat für Schönheit) kann vom Richter nur für den absolut überragenden Hund mit der Formwertnote „Vorzüglich 1“ beantragt werden. Der Antrag darf außer daran, dass der Hund absolut überragend ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft werden. Der Richter ist weder verpflichtet noch befugt, sich über die Abstammung des Hundes zu informieren, sondern hat lediglich nach dem Erscheinungsbild zu urteilen. Für die Vergabe des CACIB kann immer nur ein Richter zuständig sein. Die Bestätigung dieses Antrages erfolgt im Wege des ÖKV durch die FCI, wenn nachstehende weitere Bedingungen erfüllt sind:

Der Hund muss am Ausstellungstag mindestens 15 Monate alt sein und einen lückenlosen, anerkannten Abstammungsnachweis über mindestens drei Generationen besitzen. Das CACIB - Reserve kann für den nächsten, mit „Vorzüglich 1 oder 2“ bewerteten, überragenden Hund beantragt werden, wenn der Richter überzeugt ist, dass dieser Hund für das CACIB in Betracht käme, wenn der CACIB - Hund nicht anwesend wäre. Dieser nächstfolgende Hund mit CACIB - Reserve erhält von der FCI die Anwartschaft zugesprochen wenn der CACIB – Hund bereits von der FCI bestätigter Internationaler Champion ist oder die Bedingungen nicht erfüllt.

Für die Erlangung des von der FCI zu vergebenden Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ (CIB) gelten die von der FCI jeweils aufgestellten und verlautbarten Bedingungen, derzeit 3 Generationen, 4 Anwartschaften in 3 verschiedenen Ländern unter 3 verschiedenen Richtern, mindestens 1 Jahr und 1 Tag dazwischen (bei Jagd- und Gebrauchshunden 2 Anwartschaften in 2 verschiedenen Ländern unter 2 verschiedenen Richtern und die von der FCI jeweils vorgeschriebenen Prüfungen). Nach Erfüllung dieser Bedingungen der FCI sind bei Ansuchen um Zuerkennung dieses Titels dem ÖKV folgende Angaben mitzuteilen.

1. Rasse des Hundes und seine zuchtbuchmäßige Bezeichnung
2. Ort und Datum jener Veranstaltungen, auf denen das CACIB zugesprochen wurde unter Angabe der Namen der jeweiligen Richter.
3. Zahl der von der FCI erhaltenen Anwartschaftsbescheinigungen (Homologierungen), die dem ÖKV zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
4. Abstammungsnachweis des Hundes in Fotokopie zur Vorlage bei der FCI.
5. Nachweis über erfolgreich abgelegte erforderliche Prüfungen bei Rassen, die diesem Nachweis unterliegen.
6. Name und Anschrift des Hundeeigentümers.

(8) Veteranenbester

Der Titel „Veteranenbester“ kann nur in der Veteranenklasse an den mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund, und zwar sowohl an den Rüden als auch an die Hündin vergeben werden. Der Titel „Österreichischer Veteranenchampion“ wird auf Antrag des Eigentümers, vom ÖKV dem Hund zuerkannt, der drei Mal auf einer österreichischen Ausstellung auf der mindestens das CACA vergeben wird, mit der höchsten Bewertung, Sieger seiner Klasse wurde.

Der Titel „Österreichischer Veteranenchampion“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse.

(9) Folgende Titel können in der Folge auf Ausstellungen vergeben werden:

1. BOB – Rassebester

bezeichnet den besten Hund der Rasse auf einer Ausstellung und wird wie folgt vergeben:

- a) Auf Nationalen Ausstellungen aus den CACA – Hunden, den V1 aus der Veteranenklasse und den Jugendbesten.
- b) Auf Internationalen Ausstellungen aus den CACIB-Hunden, den V1 aus der Veteranenklasse und den Jugendbesten.

2. BOG – Bester der FCI – Gruppe bezeichnet den besten Hund auf einer Ausstellung innerhalb einer FCI – Gruppe.

3. BOD – Bester des Tages bezeichnet den besten Hund eines Ausstellungstages aus den Gruppenbesten des Tages ausgewählt und kann nur vergeben werden, wenn kein BEST IN SHOW vergeben wird.

4. BIS – BEST IN SHOW

wird an den besten Hund einer Ausstellung vergeben und muss aus allen Gruppenbesten gewählt werden.

(10) Juniorhandling

Das Junior Handling ist so aufgebaut, dass jeder gemeldete Junior eine Einzelbewertung nach einem vorgegebenen Punktsystem erhält. Der Bewerb kann je nach Anzahl der Teilnehmer eingeteilt sein in eine Vorentscheidung, die in einem separaten Ring durchgeführt wird und dem Finale, das am Nachmittag im Ehrenring stattfindet oder ausschließlich einem Bewerb am Nachmittag im Ehrenring.

Die Junioren werden in zwei Altersgruppen eingeteilt.

Altersklasse 1: 10 – 13 Jahre

Altersklasse 2: 14 – 17 Jahre

Jeder Junior arbeitet mit dem von Ihnen gemeldeten Hund. Mit diesem Hund hat er alle Übungen durchzuführen. Im Finale kann auf Wunsch des Richters ein Wechsel der im Ring befindlichen Hunde und Kinder stattfinden. (Anlage F)

§ 16 Entlassung der Hunde

Die Hunde dürfen erst nach Schluss der Ausstellung das Gelände verlassen. Wer Hunde eigenmächtig früher entfernt, geht sämtlicher Preise verlustig und kann von künftigen Veranstaltungen über Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 17 Einspruch gegen das Richterurteil

(1) Das Richterurteil ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Richters durch andere Richter oder einen Richterrat ist verboten. Jede ungebührliche Kritik an einem Richterurteil hat den Verlust aller zuerkannten Bewertungen, Titel und Preise, sowie die sofortige Ausweisung aus der Ausstellung zur Folge. Es kann auch der Ausschluss von allen späteren Veranstaltungen durch den Vorstand des ÖKV verhängt werden (Antrag an den ÖKV durch die Ausstellungs- bzw. Zuchtschauleitungen).

(2) Formale Unrichtigkeiten

Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter, Richter oder Aussteller verursacht, hat jeder betroffene Aussteller das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, wenn ihr eine formale Unrichtigkeit von sich aus bekannt wird, die nötigen Untersuchungen und Schritte einzuleiten. Einsprüche gegen formale Unrichtigkeiten sind an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich am Tage der Ausstellung bei der Ausstellungsleitung einzubringen. Bei jedem Einspruch ist die doppelte der erhöhten Nenngebühr zu erlegen, die zu Gunsten der Ausstellungsleitung verfällt, wenn der Einspruch abgelehnt wird. Die Entscheidung über den Einspruch trifft nach Anhören aller Beteiligten die Ausstellungsleitung bzw. ein von ihr Delegierter an Ort und Stelle. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 8 Tagen die Berufung beim ÖKV schriftlich (eingeschrieben) eingebracht werden. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.

§ 18 Arbeit des Richters

Die Richter haben die Formblätter und CACIB - Anträge zu unterfertigen und darauf zu achten, dass ihr Name deutlich lesbar ist, sowie dass die vergebenen Titel und Anwartschaften darauf vermerkt sind. Die Formblätter sind deutlich lesbar, möglichst mit Schreibmaschine, vierfach auszufertigen.

§ 19 Bedingungen für die Züchterpräsentation auf Ausstellungen

1. Kollektionsräume, mitgebrachte Boxen oder Käfige können mit Bildern, Plakaten und ähnlichem dekoriert werden.
2. Trimmische und Sitzgelegenheiten können ebenfalls zur Präsentation von Flugblättern, Visitenkarten etc. genutzt werden.
3. Das Aufstellen eines Zeltes bedarf ausnahmslos der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Ebenso ist die werbliche Präsentation im und am Zelt mit der Ausstellungsleitung abzustimmen.
4. Generell ist den Züchtern nur Eigenwerbung gestattet.
5. Die Verteilung von Werbemitteln und die Inanspruchnahme von Werbeflächen, in entgeltlicher und unentgeltlicher Form, ist im gesamten Ausstellungsgelände untersagt.

§ 20 Aufrechterhaltung der Ordnung

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Ausstellungsgelände obliegt der Ausstellungsleitung. Die Teilnehmer haben den Weisungen der hierzu ermächtigten Personen unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde haben die Verweisung von der Ausstellung, unter Umständen auch strengere Maßregelungen zu gewärtigen (§ 14 (7))

§ 21 Entscheidungen bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen Teilnehmern an Ausstellungen entscheidet die Ausstellungsleitung nach Anhören der Parteien an Ort und Stelle.

§ 22 Bericht über die Ausstellung

- (1) Der an das Ausstellungsreferat des ÖKV zu erstattende Bericht hat zu enthalten:
1. Das Beurteilungsergebnis sowie die Gebühren lt. den Anlagen B, C oder D
 2. Allfällige Wahrnehmungen und Vorschläge
 3. Berichte über Entscheidungen gemäß § 17.
- (8) Die Ausstellungsleitung hat die vom ÖKV zugesandte Rechnung binnen 4 Wochen nach Erhalt zu bezahlen.

§ 23 Absage einer Ausstellung

Ist die Abhaltung einer Veranstaltung nicht möglich, so ist die Leitung verpflichtet, die vom Aussteller entrichteten Gebühren zurückzuzahlen. Die zur Deckung entstandenen Kosten verwendeten Beträge können in Abzug gebracht werden.

§ 24 Weiteres sind die Vorschriften für die Welt- und Sektionsausstellungen der FCI (Anlage G) zu beachten.